

12 Alte Schiede, von verschied. Rechten

mit Melken und brauen vnd schencken anders denn von vnser Elter Frau Mutter seeligen Schied außgedruckt gehalten, vnd deme zu wieder geübt wehre, soll nicht mehr geschehen, sondern abgethan, vnd laut des iztgemelten Schiedte vnuerendert gehalten werden.

Item, vmb die fünff Kreschmar zu lösen, Puscha, Fuchshann, Sara, Kolicka und Treben, wie denn ihr wesen und haltung in vnser Elter Frau Mutter Schiede außgedruckt ist, deme soll also vnerruckt nachgegangen vnd gehalten werden.

Item vmb die drey Kreschmar, Kribisch, Teckwitz und Krositz der sakung vnd wesen etwas eines andern lauts ist, wie das inhält, darbey soll es auch vnuerendert bleiben.

Item, desgleichen, soll es mit der sonderlichen sakunge des Kreschmars zum heiligen leichnam, auch in seinen laut vnerruckt bleiben.

Item Vmb gewicht vnd maß, soll auch die von Altenburg in ihren rechten sakung vngesfallen vnd vngeneuert gehalten werden.

Item die von Altenburg sollen hinfort die Bierfaß bey ihnen zu machen, bestellen, vnd mit ihren Stadtzeichen durch geschworne Meister zu zeichnen, vnd handhaben, vngesfallen zu bleiben, daß (ein) iezliches Faß fünf Eimer halte, auch ein izlich Eimer (soll) 56 Kannen Altenburgisch maß seyn, vnd mit dem hier Kauffe nach laut obgemeldes Schiedes